

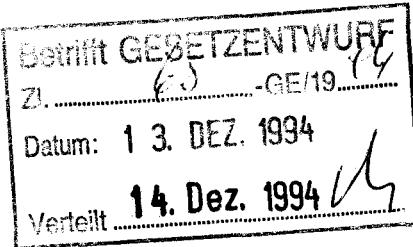


REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370 Telefax 535 0338
DVR: 0000019

GZ 141.160/119-I/11/94

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlamentsgebäude Wien
1010 WIEN



Dringend

Sachbearbeiter
HAMMERSCHLAG

Klappe/Dw
4323

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe
(Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuGK);
Begutachtung

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betr. die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe, beeckt sich die Frauenministerin, die Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz erstellten und mit Note vom 6. Oktober 1994 GZ 21.251/12-II/B/13/94 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe geändert wird in 25facher Ausfertigung zu übermitteln.

Beilagen: 25 Kopien

7. Dezember 1994
Für die Bundesministerin
für Frauenangelegenheiten:
ACHTSNIT

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

weitere Ausfertigung

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 141.160/119-I/11/94

Bundesministerium für
Gesundheit, Sport und
Konsumentenschutz
Radetzkystraße 2
1031 WIEN

Sachbearbeiter
HAMMERSCHLAG

Klappe/Dw
4323

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über Gesundheits- und
Krankenpflegeberufe;
Begutachtung

Die Frauenministerin nimmt zum vorgelegten Entwurf wie folgt
Stellung:

Die Aufwertung der überwiegend von Frauen ausgeübten
Pflegeberufe durch Festschreibung der Pflege als
eigenverantwortlichem Tätigkeitsbereich könnte – verbunden mit
dem daraus resultierenden höheren gesellschaftlichen Ansehen –
eine Erhöhung der Verweildauer im Beruf, sowie verstärkte Pro-
fessionalisierung im extramuralen Bereich nach sich ziehen.
Unterstützt wird dies durch Neuformulierung der Berufsbilder
und die Bezeichnung "gehobener Dienst für Gesundheits- und
Krankenpflege", worin auch ein moderneres, der WHO-Definition
angemesseneres Gesundheitskonzept zum Ausdruck kommt. Zu be-
grüßen ist auch, daß der Entwurf das Erfordernis der Teamarbeit
zwischen Angehörigen aller Gesundheitsberufe unterstreicht,
wobei die Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits-
und Krankenpflege das Vorschlags- und Mitentscheidungsrecht
sowie die Durchführungsverantwortung für alle pflegerischen
Maßnahmen tragen.

- 2 -

Die Erleichterung des Umstieges in eine andere Sparte der Pflege im Wege der an die allgemeine Pflegeausbildung anschließenden Sonderausbildung ist im Sinne einer Mobilitätssteigerung für Frauen und den damit verbundenen besseren Chancen am Arbeitsmarkt positiv zu sehen, ebenso die Verankerung von Mitbestimmungsrechten der SchülerInnen bei der Ausbildung.

25 Ablichtungen dieser Stellungnahme wurden dem Nationalrat übermittelt.

7. Dezember 1994
Für die Bundesministerin
für Frauenangelegenheiten:
ACHTSNIT

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]